

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am 18. Dezember 2025	Nr. 154
------	--------------------------------	---------

Ortsgesetz zur Neuregelung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen

Vom 16. Dezember 2025

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene
Ortsgesetz

Artikel 1 Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen

§ 1

Für die Benutzung der stadteigenen Friedhöfe in Bremen und für damit im Zusammenhang stehende Leistungen werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu dieser Verordnung erhoben. Sofern Gebühren nicht festgesetzt sind, können privatrechtliche Entgelte erhoben werden.

Artikel 2 Außerkrafttreten

Die Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen vom 13. November 1973 (Brem. GBL. S. 227), die zuletzt durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 16. September 2025 (Brem. GBI. S. 806, 813) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2025 außer Kraft.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bremen, 16. Dezember 2025

Der Senat

Anlage

(zu § 1)

Gebührenziffer	Gebührenverzeichnis zu § 1	Gebühr in Euro
00	Vergabe von Grabstätten (§ 3 der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen, im Folgenden: Friedhofsordnung)	
	Die Gebühren werden für eine Nutzungszeit von 20 Jahren für Urnen erhoben.	
00.00	Urneneinhengrabstelle ein Quadratmeter für eine Urne	998
00.01	Urnenewahlgrabstelle Familie ein Quadratmeter für vier Urnen	1 149
00.01.01	Urnenewahlgrabstelle Familie ein Quadratmeter in bevorzugter Lage für vier Urnen	1 724
00.02	Urnenewahlgrabstelle Familie zwei Quadratmeter für acht Urnen	2 050
00.02.01	Urnenewahlgrabstelle Familie zwei Quadratmeter in bevorzugter Lage für acht Urnen	3 075
00.03	Grabstätten größer als zwei Quadratmeter werden als ein Vielfaches berechnet	
00.04	Urnenewahlgrabstelle ein Quadratmeter in besonderer Lage im Grabfeld „Mensch und Tier“ bis zu vier Urnen (Nutzungszeit für Tiersachen fünf Jahre)	1 735
00.05	Urnengrabstelle für <u>eine Urne</u> in einer Gemeinschaftsanlage	
00.05.00	Gemeinschaftsanlage Anonym	975
00.05.01	Gemeinschaftsanlage Standard (Urnengarten, Baumgrab einzeln, Ascheausbringung auf Streuwiese) inklusive Namensnennung und zwanzigjährige Pflege	1 914
00.05.02	Gemeinschaftsanlage Exklusiv (Kolumbarium)	3 183
00.05.03	Gemeinschaftsanlage Exklusiv (Urnengarten)	3 342
00.05.04	Urneneinzelgrabstelle Memoriam-Garten (gärtnerbetreutes Grabfeld), Abschluss eines gesonderten Pflegevertrages erforderlich	1 217
00.06	Urnengrabstelle für <u>zwei Urnen</u> in einer Gemeinschaftsanlage	
00.06.00	Gemeinschaftsanlage Standard (Baumgrab Partner)	2 745
00.06.01	Urnepartnergrabstelle Memoriam-Garten (Gärtnerbetreutes Gräberfeld), Abschluss eines gesonderten Pflegevertrages erforderlich	1 998
00.06.02	Gemeinschaftsanlage Exklusiv (Baumgrab Familie und Urnengarten exklusiv)	4 997
00.07	Urnengrabstellen für zwei Urnen in einer Urnenmauer	1 199
00.08	Urnengrabstellen für vier Urnen in einer Urnenmauer	1 795
00.09	Erdbestattungsgrabstellen	
00.09.00	Erdreiengrabstelle zwei Quadratmeter mit begrenzter Laufzeit (25/30 Jahre)	1 333
00.09.00.1	Erdreiengrabstelle zwei Quadratmeter mit 25 Jahren Grünpflege	2 708
00.09.00.2	Erdreiengrabstelle zwei Quadratmeter mit 30 Jahren Grünpflege	3 250

00.09.01	Erdreihengrabstelle zwei Quadratmeter Laufzeit 25 Jahre, Memoriam-Garten (gärtnerbetreutes Grabfeld), Abschluss eines gesonderten Pflegevertrages erforderlich	1 332
00.09.02	Erdwahlgrabstelle Familie zwei Quadratmeter einschichtig für einen Sarg (2:1)	1 502
00.09.03	Erdwahlgrabstelle in besonderer Lage im Grabfeld „Mensch und Tier“ zwei Quadratmeter einschichtig für einen Sarg (2:1) und bis zu vier Urnen (Nutzungszeit für Tiersachen fünf Jahre)	2 253
00.09.04	Erdwahlgrabstelle Familie zwei Quadratmeter zweischichtig für zwei Särge (2:2)	1 975
00.10	Erdwahlgrabstelle Familie vier Quadratmeter einschichtig für zwei Särge (4:2)	2 794
00.10.01	Erdwahlgrabstelle Familie vier Quadratmeter zweischichtig für vier Särge (4:4)	3 725
00.11	Erdwahlgrabstelle größer als vier Quadratmeter werden als ein Vielfaches der Ziffer 00.10 und 00.10.01 berechnet	
00.12	Für Gräber in bevorzugter Lage der Gebührenziffer 00.09.02 bis 00.10.01 und größer erhöhen sich die Gebühren um 50 Prozent. Diese Gräber sind aus einem bei der Friedhofsverwaltung einzusehenden Belegungsplan ersichtlich.	
00.13	Die Gebühren für Grüfte erhöhen sich um 50 Prozent der Gebühren für Erdwahlgrabstellen.	
00.14	Kindererdwahlgrabstelle bei Verstorbenen unter 3 Jahren (10 Jahre Ruhefrist)	567
00.15	Kindererdwahlgrabstelle bei Verstorbenen unter 10 Jahren (15 Jahre Ruhefrist)	850
01	Bestattungen (§ 4 der Friedhofsordnung)	
01.00	Beisetzung eines Sarges Für die Beförderung eines Sarges von der Feierhalle des Friedhofs zum Grab auf einem Wagen mit schwarz gekleideten Begleiterinnen oder Begleitern sowie für das Öffnen und Schließen des Grabs	
01.00.00	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1 072
01.00.01	bei unterer Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1 176
01.00.02	in einschichtiger Lage oder obere Beisetzung in einem zweischichtig nutzbaren Grab in einem Sarg mit einer Länge bis zu 1,20 m	528
01.00.03	Zuschlag für Übergrößen zu den Gebührenziffern 01.00.00 bis 01.00.01 für die Verwendung von Särgen (§ 8 Absatz 2 der Friedhofsordnung)	152
01.01	Beisetzung einer Urne	
01.01.00	Beförderung einer Urne zum Grab mit einer schwarz gekleideten Begleiterin oder einem schwarz gekleideten Begleiter und die Urnenbeisetzung ohne Trauergemeinde inklusive Öffnen und Schließen	202
01.01.01	Beförderung einer Urne zum Grab mit einer schwarz gekleideten Begleiterin oder einem schwarz gekleideten Begleiter und die Urnenbeisetzung mit Trauergemeinde inklusive Öffnen und Schließen	249
01.01.02	Grabbeigabe einer Haustierurne im Grabfeld „Mensch und Tier“ mit Begleitung inklusive Öffnen und Schließen	249

04	Benutzung Feierhalle	
04.00	Benutzung der Feierhalle eines Friedhofs, inklusive Vor- und Nachbereitung je angefangene 75 min (abhängig von den individuellen Zeitfenster der Friedhöfe)	209
04.01	Benutzung der Feierhalle eines Friedhofs, inkl. Vor- und Nachbereitung je angefangene 90 Min (abhängig von den individuellen Zeitfenster der Friedhöfe)	219
04.02	Benutzung der Feierhalle für in der Freien Hansestadt Bremen ansässige gemeinnützige Organisationen, die dem Interesse des Gemeinwohls dienen	99
04.03	kleine Trauerfeier Urnenübergaberaum, max. 15 Min	119
04.04	Trauerfeier für Tiere je nach Verfügbarkeit und Örtlichkeit (Gebührenziffer 04.00, 04.01, 04.03) möglich	
07	Abheben eines Grabmals oder einer Einfassung (vor Beisetzung)	
07.00	Abheben einer Stele (schmaler Stein), eines Grabzeichens entsprechender Größe oder einer entsprechend großen Liegeplatte	39
07.01	Abheben eines Breitsteins	79
07.02	Abheben einer Einfassung je angefangener Meter	21
08	Übertragung Nutzungsrecht (§ 6 der Friedhofsordnung) nach dem Tod des Nutzungsberechtigten. Eine Umschreibung, die innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Nutzungsberechtigten erfolgt, ist gebührenfrei.	43
09	Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstätte (§ 5 der Friedhofsordnung) werden taggenau anhand der entsprechenden Gebührenpositionen berechnet.	
09.00	Urnengrabstellen für jedes Jahr ein Zwanzigstel der Gebührenziffern 00.01 bis 00.04 und 00.06 bis 00.08	
09.01	Erdbestattungsgrabstellen In Bezug auf das Nutzungsrecht für jedes Jahr ein Fünfundzwanzigstel oder ein Dreißigstel der Gebührenziffern 00.09.02 bis 00.10.01 und 00.11 bis 00.13	
09.02	Gilt für eine Erdbestattungsgrabstelle gemäß § 6 Absatz 3 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen für Särge eine längere Ruhefrist als 25 Jahre, ist die Angabe „Fünfundzwanzigstel“ in Gebührenziffer 09.01 durch die festgesetzte längere Frist zu ersetzen.	
09.03	Bei Verlängerung der Nutzungsrechte an Erdbestattungsgrabstätten, die nur noch für Urnenbeisetzungen geeignet sind, wird für jedes Jahr ein Zwanzigstel der folgenden Gebühren erhoben:	
09.03.00	Grabstelle zwei Quadratmeter	1 100
09.03.01	Grabstelle vier Quadratmeter	2 200
09.03.02	Grabstelle sechs Quadratmeter	3 300
09.03.04	Grabstelle vier Quadratmeter in bevorzugter Lage	3 300
09.03.05	Grabstelle sechs Quadratmeter in bevorzugter Lage	4 950
10	Umbettung (§ 8 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen)	
10.00	Ausgrabung einer Urne, inklusive Aschenkapsel	269
10.01	Wiederbeisetzung einer Urne erfolgt über die Gebührenziffer 01.01.00 oder 01.01.01	
10.03	Freilegung eines Sarges bis zur Oberkante	

10.03.00	- in einschichtiger Lage oder oberer Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	989
10.03.01	- in unterer Lage in einem zweischichtig nutzbaren Grab	1 099
10.04	Wiederbeisetzung einer Leiche in einem Sarg erfolgt über die Gebührenziffer 01.00.00, 01.00.01 oder 01.00.02	
11	Genehmigung der Aufbringung eines Grabmals/ einer Einfassung, inklusive Verwaltungsgebühr (§ 9 der Friedhofsordnung)	
11.00	Genehmigung eines Grabmals, inklusive jährlicher Sicherheitsprüfungen	93
11.01	Genehmigung einer Einfassung	37
11.02	Genehmigung bodenbündige Verlegung eines Grabmals	37
11.02.00	Verlegung Breitstein, Liegeplatte größer als ein Quadratmeter	147
11.02.01	Verlegung Stele, kleine Liegeplatte	79
12	Eingrünung einer Grabstelle auf Antrag, bei vorzeitiger Rückgabe Nutzungsrecht und Wiederherstellung ungepflegter Grabstätte	
12.00	Eingrünen einer Grabstelle	83
12.01	Pflege einer eingegrünten Grabstelle je Quadratmeter und Jahr	57
13	f	
13.00	Abräumung einer Grabstätte ohne Grabstein	79
13.01	Abräumung einer Grabstätte inklusive Entsorgung eines Grabmals ohne Fundament	125
13.02	Abräumung einer Grabstätte inklusive Entsorgung eines Grabmals mit Fundament	165
14	Für Leistungen, die durch die vorstehenden Gebühren nicht erfasst sind, werden die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.	
15	Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung von Aus- und Umbettungsanträgen, Teilungsanträgen, Anträgen zur vorzeitigen Rückgabe einer Grabstätte	70,50 - 141,00
15.01	Erhöhter Verwaltungsaufwand ab der vierten Änderung des Beisetzungstermins auf Veranlassung des Auftraggebers	35,25
	Anmerkungen: Die Beisetzung einer Asche kann mit oder ohne Urne (§ 4 Absatz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen) und die einer Leiche mit oder ohne Sarg (§ 4 Absatz 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen) zu gleichen Gebühren erfolgen. In diesem Gebührenverzeichnis ist keine Umsatzsteuer berücksichtigt. Sollten einzelne Positionen umsatzsteuerpflichtig werden, erfolgt die Berechnung zuzüglich Umsatzsteuer.	